

# Satzung der DSTG-Jugend Berlin

---

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die DSTG-Jugend Berlin (Jugend der Deutschen Steuergewerkschaft, Landesverband Berlin e.V.) ist der Zusammenschluss aller im Landesverband Berlin der DSTG organisierten Anwärtler und Jugendlichen.
- (2) Die DSTG-Jugend hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die DSTG-Jugend Berlin führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugendarbeit.
- (2) Die Satzung der DSTG - Landesverband Berlin e.V. - ist für sie verbindlich.

## **§ 3 Gewerkschaftszugehörigkeit**

Die DSTG-Jugend Berlin ist Mitglied

- a) der DSTG-Jugend (Jugend der Deutschen Steuergewerkschaft)
- b) der Deutschen Beamtenbund-Jugend Berlin

## **§ 4 Beitritt, Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt ist schriftlich beim Landesverband der DSTG-Berlin zu beantragen.
- (2) Die DSTG-Jugend Berlin organisiert alle Jugendlichen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, darüber hinaus alle in einem Ausbildungsverhältnis Stehenden.
- (3) Mitglieder der DSTG-Jugend, die als Funktionsträger der DSTG-Jugend leitend in der Jugendarbeit tätig sind, sollten im Zeitpunkt ihrer Wahl möglichst nicht älter als 30 Jahre sein, höchstens jedoch 35 Jahre alt.

## **§ 5 Aufgaben der DSTG-Jugend**

- (1) Die DSTG-Jugend Berlin sieht es als ihre Aufgabe an, in allen Fragen der praktischen und theoretischen Berufsausbildung für die Nachwuchskräfte des öffentlichen Dienstes mitzuwirken und die jugendlichen Mitglieder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.
- (2) Sie dient der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Erziehung ihrer Mitglieder mit jugendpflegerischen Mitteln und fördert insbesondere die Persönlichkeitsbildung und das Verständnis für Staats-, Verwaltungs-, Berufs- und sozialpolitische Gegenwartsfragen.
- (3) Insbesondere sollen die nachstehenden Aufgaben verfolgt werden: Erziehung des Verwaltungsnachwuchses zu verantwortungsbewussten, freiheitsliebenden Staatsbürgern, die als Berufsbeamte sich ihrer besonderen Verpflichtung gegenüber Volk und Staat bewusst sind; dazu gehören die Vorbereitung auf die Aufgaben in der staatlichen Gemeinschaft, die berufspolitische Schulung, die soziale Jugendarbeit mit allen anerkannten deutschen und internationalen Jugendorganisationen.

## **§ 6 Bezirksjugendgruppen**

- (1) Die jugendlichen Mitglieder jeder Bezirksgruppe bilden eine Bezirksjugendgruppe. Diese wählt sich aus ihrer Mitte mindestens alle drei Jahre einen Bezirksjugendgruppenvorsitzenden und mindestens einen Vertreter. Der Bezirksjugendgruppenvorstand kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden.
- (2) Die Bezirksjugendgruppen haben jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Mitglieder und die LJL sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn einzuladen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Bezirksjugendgruppenversammlung einzuberufen.

## **§ 7 Organe**

Organe der DSTG-Jugend Berlin sind :

- a) der Landesjugendtag
- b) der Landesjugendausschuss
- c) die Landesjugendleitung.

## **§ 8 Landesjugendtag**

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der DSTG-Jugend Berlin. Er findet nach Ablauf jedes dritten Geschäftsjahres innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten statt.
- (2) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesjugendausschusses und den Vertretern der Bezirksjugendgruppen.
- (3) Jede Bezirksjugendgruppe wählt je angefangene 15 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter.
- (4) Der Landesjugendtag ist grundsätzlich öffentlich.
- (5) Nicht wiedergewählte Mitglieder der Landesjugendleitung behalten ihr Stimmrecht bis zum Schluss des Landesjugendtages.

## **§ 9 Aufgaben des Landesjugendtages**

Der Landesjugendtag hat die Aufgabe, neben allen wichtigen Fragen der Jugendarbeit auch zu behandeln:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesjugendleitung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Landesjugendleitung
- d) Wahl der Landesjugendleitung
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Wahl der Vertreter zum Bundesjugendtag
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen

## **§ 10 Zusammenritt, Anträge**

- (1) Die Landesjugendleitung hat Zeit, Ort und Tagesordnung für den Landesjugendtag mindestens acht Wochen vor dessen Beginn den Mitgliedern des Landesjugendausschusses bekanntzugeben. Ein ordnungsgemäß eingeladenen Landesjugendtag ist stets beschlussfähig.
- (2) Anträge zum Landesjugendtag können der Landesjugendausschuss, die Landesjugendleitung, die Bezirksjugendgruppen und jedes Mitglied stellen.  
Anträge von Mitgliedern sind nur dann zulässig, wenn die Bezirksjugendgruppenversammlung deren Annahme abgelehnt hat und der Antragsteller auf Vorlage beim Landesjugendtag besteht. In diesem Fall hat der Bezirksjugendgruppenvorsitzende den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Landesjugendleitung weiterzuleiten. Die Anträge für den Landesjugendtag und die Benennung der Delegierten sind mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesjugendtages schriftlich bei der Landesjugendleitung einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesjugendtag. Die Tagungsunterlagen müssen den Delegierten mindestens eine Woche vor dem Landesjugendtag vorliegen.
- (3) Der Landesjugendtag gibt sich eine Geschäftsordnung, die seinen Ablauf regelt.
- (4) Der Landesjugendtag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die sich der Landesjugendtag gibt.
- (5) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landesjugendausschusses oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der DSTG-Jugend ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

## **§ 11 Landesjugendausschuss**

- (1) Der Landesjugendausschuss besteht aus :
  - a) den Mitgliedern der Landesjugendleitung und
  - b) den Bezirksjugendgruppenvorsitzenden bzw. deren Vertretern, als stimmberechtigte Mitglieder, sowie
  - c) den Mitgliedern der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (GJAV), der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV), des Fachbereichsrats am Fachbereich 4 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FB 4 der FHVR), der Landesjugendleitung des Deutschen Beamtenbundes Berlin und der Bundesjugendleitung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes, soweit diese Mitglieder der DSTG-Jugend Berlin sind, mit Sitz und Stimme.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Erscheint zu einer Sitzung nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, so ist der Landesjugendausschuss bei einer späteren innerhalb von zwei Wochen abzuhaltenden zweiten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig; bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Der Landesjugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, er wird auf Beschluss der Landesjugendleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einberufen. Die Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Die Sitzungen des Landesjugendausschusses sind grundsätzlich für alle Mitglieder der DSTG-Jugend Berlin öffentlich.

## **§ 12 Aufgabe des Landesjugendausschusses**

Der Landesjugendausschuss hat die Aufgabe, wichtige Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit zu behandeln, insbesondere:

- a) Beschlussfassungen über den Haushaltsplan
- b) Beschlussfassungen über Anträge und Entschlüsse
- c) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Landesjugendtages
- d) Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesjugendleitung
- e) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag der DBB-Jugend Berlin.

### **§ 13 Landesjugendleitung**

- (1) Die Landesjugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt. Sie muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.  
Ein Mitglied der Landesjugendleitung sollte möglichst aus dem Tarifbereich kommen.
- (2) Mitglieder der Landesjugendleitung sind ebenfalls die Mitglieder der Landesjugendleitung des Deutschen Beamtenbundes Berlin und der Bundesjugendleitung der DSTG, soweit diese Angehörige der DSTG - Landesverband Berlin e.V.- sind. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Landesjugendleitung trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Monat.
- (4) Auf Antrag der Landesjugendleitung entscheidet der Landesjugendausschuss über ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einem Mitglied der Landesjugendleitung mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (5) Tritt ein Mitglied der Landesjugendleitung zurück, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine Ersatzwahl durchzuführen. Treten innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen mehr als zwei Mitglieder der Landesjugendleitung zurück, so ist innerhalb von acht Wochen ein außerordentlicher Landesjugendtag abzuhalten, auf dem ausschließlich die gesamte Landesjugendleitung für die verbleibende Amtsperiode bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag nachgewählt wird.
- (6) Die Landesjugendleitung hat das Recht, bei Bezirksjugendgruppen, die aus ihrer Mitte keinen Bezirksjugendvorsitzenden bestimmt haben - mit Zustimmung des Landesjugendausschusses -, ein Mitglied der Bezirksjugendgruppe mit dessen Einverständnis zu deren Vorsitzenden zu ernennen. Die Zustimmung des Landesjugendausschusses ist auf der ersten, der Ernennung folgenden Sitzung des Landesjugendausschusses einzuholen.

### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Die Landesjugendleitung führt die Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses durch und führt die laufenden Geschäfte der DSTG-Jugend Berlin.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Vertretung**

Der Landesjugendvorsitzende vertritt die DSTG-Jugend Berlin nach außen und innerhalb des Verbandes.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der DSTG-Jugend Berlin werden durch den Landesjugendtag mindestens ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Kasse ist mindestens dreimal jährlich, davon einmal unvermutet, zu prüfen.

### **§ 17 Ausschüsse**

Die Landesjugendleitung kann mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Durchführung einzelner Maßnahmen weitere Mitarbeiter beauftragen.

### **§ 17a Auflösung der DSTG-Jugend**

- (1) Die DSTG-Jugend Berlin löst sich in folgenden Fällen auf:
  1. Der Landesjugendtag beschließt die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
  2. Die Auflösung wird von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der DSTG-Jugend beschlossen.
  3. Der Landesjugendtag ist nicht in der Lage, die gem. § 9 Buchstabe d) beschriebene Aufgabe wahrzunehmen. Die Feststellung hierzu hat der Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (2) Hat sich die DSTG-Jugend Berlin aufgelöst, so fallen deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der DSTG - Landesverband Berlin - zu.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle Fälle, die in der Satzung nicht geregelt sind, kann der Landesjugendausschuss vorläufige Bestimmungen treffen, die bis zum nächsten Landesjugendtag gelten. Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom 9. Landesjugendtag Berlin am 22. Mai 1991 beschlossen. Sie wurde durch Beschluss des Landesjugendtages Berlin geändert am:

16.06.1994  
24.04.1997  
17.05.2000  
09.04.2003  
25.07.2006

und tritt sofort in Kraft.